

Vergabeordnung der Stadt Pulheim vom 15.07.2019
(einschließlich 1. Änderung vom 14.10.2019)

Aufgrund der vergaberechtlichen Regelungen der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim folgende Vergabeordnung der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie Konzessionen für die Stadt Pulheim anzuwenden.
- (2) Künstlerische Leistungen werden nicht von dieser Vergabeordnung erfasst. Dies gilt nicht für Maßnahmen zu deren Umsetzung, wenn diese nach qualifizierter Prüfung des Einzelfalles von der künstlerischen Leistung getrennt werden können ohne diese zu beeinträchtigen.

§ 2
Grundsätze der Vergabe

- (1) Für die Vergabe gelten neben den in der Präambel aufgeführten gesetzlichen Regelungen ergänzend
 - a) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile A und B sowie EU-VOB/A),
 - b) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - d) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 - e) die preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
 - f) Vergabegrundsätze für Kommunen nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze),
 - g) Runderlasse zum öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen,
 - h) § 2 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW),
 - i) Bewilligungsbescheide des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit sie das Vergabeverfahren berühren,

die Bedingungen dieser Vergabeordnung sowie die Vertragsbedingungen der Stadt Pulheim. Bei jeder Vergabe werden je nach Ausschreibungsgegenstand die VOB, die UVgO, die VOL/B bzw. die HOAI durch beizufügende Vertragsbedingungen vereinbart.

Die Stadt Pulheim verwendet zur Abwicklung der Vergabe von Bauleistungen das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW).

Die Beachtung weiterer gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

- (2) Das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe und Zuständigkeiten) regeln Dienstanweisungen des Bürgermeisters zur Vergabe soweit nicht bereits im Rahmen dieser Vergabeordnung Regelungen getroffen sind.
- (3) Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von Beschäftigten der Stadt Pulheim wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, ist die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Verpflichtung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

§ 3

Wahl der Vergabeart

- (1) Für die Wahl des Vergabeverfahrens sind jeweils die Netto-Auftragswerte maßgeblich.
- (2) Für die einzelnen Vergabeverfahren und für Direktaufträge gelten die in den kommunalen Vergabegrundsätzen festgesetzten sowie die nach der Bekanntmachung gemäß § 106 Absatz 3 des GWB in der jeweiligen Fassung geltenden Schwellenwerte (Bei Direktaufträgen finden lediglich die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Beachtung).

Die Möglichkeit einer Abweichung von der jeweiligen Vergabeart oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt. In diesen Fällen, ist das Rechnungsprüfungsamt vorher zu hören. Die Entscheidung trifft der zuständige Dezernent.

- (3) Es ist unzulässig, eine größere Lieferung, Leistung oder Bauleistung in mehrere kleinere Leistungen aufzuteilen, um die Vorschriften über die Wahl der Vergabeart zu umgehen.
- (4) Jede Lieferung, Leistung und Bauleistung ist bei der Vergabe für sich allein zu werten und nicht die Gesamtsumme aller Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen bei einem Objekt.
- (5) Für wiederkehrende Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist der Gesamtwert für die Wahl der Vergabeart zugrunde zu legen.

§ 4

Verfahren zur Angebotseinholung

- (1) Für die Angebotseinholung bei nicht öffentlichen Verfahren sollen im Allgemeinen bis zu acht geeignete Bewerber aufgefordert werden.
- (2) Bei Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben (VOB/A) bzw. Verhandlungsvergaben (UVgO) sowie Beschränkten Ausschreibungen ist in der Regel folgende Anzahl von Preisangeboten einzuholen:
 - a) bei Aufträgen zwischen 1.000 € netto und 2.500 € netto von mindestens 1 Bieter,
 - b) bei Aufträgen über 2.500 € netto von mindestens 3 Bietern.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen Bewerber aufgefordert werden, die in die Firmendateien aufgenommen worden sind. Es können aber auch andere fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen aufgefordert werden; diese sind nachträglich in die Firmendateien aufzunehmen. Es ist zuvor in geeigneter Weise zu ermitteln, ob die Bieter Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Weiterhin sind die Rahmenbedingungen für eine Binnenmarktrelevanz sowie Vorabveröffentlichungspflichten zu beachten.
- (4) Wenn für eine bestimmte Lieferung, Leistung oder Bauleistung nur eine oder wenige Firmen in Frage kommen, ist dies im Vergabevermerk begründet darzulegen. Liegen keine Vergleichsangebote vor, ist bei Aufträgen ab 1.000 € netto zusätzlich zu bescheinigen, dass die Preise des einzigen Angebots im Vergleich mit im Wettbewerb ermittelten Preisen bereits ausgeführter Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen angemessen und ortsüblich sind. Die Vergleichspreise sollten nicht älter als ein Jahr sein.
- (5) Die Bieterlisten sind in den Fällen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der Rechnungsprüfungsordnung diesem vor Versendung der Angebotsaufforderungen zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind Bieterlisten für Lieferleistungen. Das Rechnungsprüfungsamt kann auf die Vorlage von Bieterlisten in anderen Fällen verzichten.
- (6) Die Vergabeunterlagen sind jeweils dem aktuellen Stand der Gesetzgebung bzw. der Rechtsprechung anzupassen.

§ 5

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen unterliegt dem GWB, der VgV und der UVgO. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung.

§ 6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen, Durchführung von Planungswettbewerben

- (1) Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterliegt dem GWB, der VgV und der UVgO. Zu freiberuflichen Leistungen gehören insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungs- sowie Beratungsleistungen. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung.
- (2) Soweit ein beauftragter Architekt die Beauftragung bestimmter Ingenieurbüros zur Bedingung macht, kann der Bürgermeister ausnahmsweise zulassen, dass abweichend von der vorstehenden Regelung lediglich bei den von dem beauftragten Architekten benannten Ingenieurbüros Honorarangebote eingeholt werden. Eine Beauftragung muss auch in diesen Fällen nach Maßgabe der HOAI erfolgen. Eine Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI ist unzulässig. Durch vertragliche Vereinbarung ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung von Planungsunterlagen (z.B. Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-) Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse dem Fachamt übergeben werden.
- (3) Leistungen, die überwiegend geistig schöpferischer Natur sind (z.B. Entwürfe und Planungsentwürfe für städtebaulich oder objektbaulich bedeutsame Maßnahmen) und nicht rein künstlerische Leistungen (s. § 1 Abs. 2) sind im Rahmen des Transparenzgebotes für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege von Planungswettbewerben (§ 52 UVgO) zu betrachten. Für Planungswettbewerbe gilt die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013 - Gem.RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI B 2 - B 1046 - 502.2 - u. d. Finanzministeriums - B 1046 -3- VI 2 - v. 15.5.2014) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei der Vergabe von Planungsleistungen zu Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind Urheberrechte zu prüfen. Sind diese zu berücksichtigen, findet die Vergabeordnung keine Anwendung.
- (5) Aufträge für Gutachten sollen im Wege der Verhandlungsvergabe nur an Gutachter erteilt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Stadt Pulheim aufgrund qualifizierter Referenzen bzw. eigener Erfahrungen bekannt sind. Die Höhe der Honorarforderung soll nicht allein oder vorrangig ausschlaggebend sein. Vielmehr soll bei der Wertung im Vordergrund stehen, wie überzeugend sich die Gutachter mit dem jeweiligen Problem auseinandersetzen wollen. Die Wertungskriterien sind vorab in einer Wertungsmatrix zu erfassen und zu gewichten. Die im Angebot zu beziffernde Honorarforderung ist damit lediglich ein Entscheidungskriterium. Außerdem ist durch eindeutig formulierte Vergabeunterlagen und Aufträge für Klarheit bei der Ausführung und Abrechnung zu sorgen.

§ 7

Vergabe von Konzessionen

Die Vergabe von Konzessionen unterliegt dem GWB und der KonzVgV. Für die Vergabe von Konzessionen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung entsprechend.

§ 8

Elektronische Vergabe

Die Abwicklung im E-Mail-Verfahren gemäß Ziffer 7 der Kommunalen Vergabegrundsätze bedarf ab einem geschätzten Auftragswert von 7.500,- € netto der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 9

Verfahren bei der Auftragserteilung und der Abrechnung

Der Auftrag ist an den Bieter zu erteilen, der unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gegebenenfalls gestalterischen und funktionsbedingten Wertungskriterien das annehmbarste bzw. wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Wertungskriterien sind vorab in einer Wertungsmatrix zu erfassen und zu gewichten. Der Angebotspreis kann damit lediglich ein Entscheidungskriterium sein. Außerdem ist durch eindeutig formulierte Vergabeunterlagen und Aufträge für Klarheit bei der Ausführung und Abrechnung zu sorgen.

- (1) Von der Möglichkeit, die Urkalkulation beizuziehen, kann Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Auftragsvergabe ist von der Zuschlagserteilung zu trennen. Hierbei sind insbesondere die vorgeschriebenen Bieberschutzfristen nach dem GWB einzuhalten. In den Fällen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der Rechnungsprüfungsordnung ist diese vor der Zuschlagserteilung vorzusehen.
- (3) Alle Aufträge sind vor der Ausführung schriftlich zu erteilen.
- (4) Aus zwingenden Gründen kann eine Auftragserteilung mündlich oder fernmündlich erteilt werden. In diesen Fällen ist die schriftliche Bestätigung an den Auftragnehmer unverzüglich nachzuholen; die örtliche Rechnungsprüfung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) In den Auftragschreiben sind etwaige Abweichungen von der Ausschreibung und insbesondere die Termine für die Ausführung der Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen festzulegen.
- (6) Jede Lieferung und Leistung ist durch geprüfte Lieferscheine, Stundenabrechnungen, etc. nachzuweisen. Bauleistungen sind schriftlich abzunehmen. Die Abnahme ist möglichst gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen. Die sich daraus ergebenden Termine zum Ablauf der Fristen für Mängelbeseitigungen sind listenmäßig in den Bereichen für die von dort erteilten Aufträge zu führen. Es muss sichergestellt sein, dass sechs Wochen vor Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung eine Prüfung auf Mängelfreiheit der Lieferung, der Leistung oder der Bauleistung stattfindet. Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist in jeder Sitzung über die erteilten Zuschläge ab einem Auftragswert von mehr als 25.000,- € netto seit der letzten Berichterstattung unter Angabe der folgenden Informationen in Kenntnis zu setzen:
 - Auftragnehmerin/Auftragnehmer,
 - Auftragsvolumen,
 - Ausgangskostenschätzung,
 - Produktsachkonto, auf welchem die Finanzmittel bereitgestellt sind,
 - Liste der Bieter im Verfahren mit Angebot,
 - Grundlage für die Vergabe (Rats- oder Ausschussbeschluss bzw. sonstige Grundlage).
- (8) Eine besondere Urkunde kann über den Vertrag dann gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten, insbesondere soweit die Leistung in der Leistungsbeschreibung nicht erschöpfend beschrieben ist. Diese Möglichkeit besteht speziell bei freiberuflichen Leistungen. Der Entwurf der Vertragsurkunde ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- (9) Voraussetzung für die Zuschlagserteilung durch die Verwaltung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aufgrund einer von der Verwaltung abweichenden Rechtsauffassung nicht zustimmt, ist die Zuschlagserteilung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Rat herbeizuführen. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aus anderen Gründen nicht zustimmt, entscheidet der zuständige Dezernent. Das Rechnungsprüfungsamt kann die abweichende Auffassung auch im Rechnungsprüfungsbericht darstellen.

§ 10

Erweiterung von Aufträgen

- (1) Die Erweiterung eines bereits erteilten Auftrages (Nachtrags- oder Anschlussauftrag) ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu bringen, wenn

- der Gesamtauftragswert durch Nachtragsaufträge erstmalig 25.000 € netto übersteigt oder
 - die Summe einer oder mehrerer Erweiterungen eines bereits erteilten Auftrages 25.000 € netto übersteigt.
- (2) Jede Erweiterung eines Auftrages, jeder Nachtrag und jeder Anschlussauftrag ist dem Rechnungsprüfungsamt einschließlich der prüffähigen Unterlagen in den Fällen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der Rechnungsprüfungsordnung vorzulegen. Dies gilt auch wenn der Gesamtauftragswert eines bereits erteilten Auftrages durch eine oder mehrere Änderungen gemäß Satz 1 den in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegten Wert für die Beteiligung übersteigt.
- (3) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund vertraglich zugesicherter Lohn- und Stoffpreiserhöhungen sowie vereinbarter Preisanpassungsklauseln gelten nicht als Auftragsenerweiterung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Vergabeordnung tritt am 15.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Pulheim (einschließlich der 5. Änderung) vom 12.09.2007, zuletzt geändert am 23.12.2015, außer Kraft.

Pulheim, den 15.07.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

1. Änderung der Vergabeordnung vom 14.10.2019

Die Änderungen treten am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Pulheim, den 14.10.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister